

# Hildesheim/Holzminden/Göttingen

**University of Applied Sciences and Arts** 

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 11. Januar 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik sowie für die Bachelorstudiengänge im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften und Präzisionsmaschinenbau beschlossen. Die Ordnung wurde am 31. Januar 2023 vom Präsidium und am 15. Februar 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 27. Februar 2023 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absätz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 8. März 2023.

# Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	. 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	. 2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	. 2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	. 3
§ 5 Zulassungsverfahren	. 3
§ 6 Auswahlkommission	. 4
§ 7 Inkrafttreten	. 4

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik sowie zu den Bachelorstudiengängen im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften und Präzisionsmaschinenbau.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen ohne Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie der Fakultät.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften und Präzisionsmaschinenbau sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und eine Ausbildungsvereinbarung mit einem Unternehmen oder eine Vereinbarung über eine befristete Tätigkeit zwischen der bzw. dem Bewerber/in und einem Unternehmen. Über geeignete Unternehmen informiert die Prüfungsverwaltung der Fakultät.
- (4) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird ganz erlassen, wenn ein technischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Die Entscheidung, ob der technische Ausbildungsberuf fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission als hierfür zuständige Stelle.

### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften, Präzisionsmaschinenbau, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik sowie die Bachelorstudiengänge im Praxisverbund Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaften und Präzisionsmaschinenbau beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe

und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
  - d) ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3,
  - e) ggf. Ausbildungsvereinbarung oder Vereinbarung über eine befristete Tätigkeit nach § 2 Absatz 3,
  - f) ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien nach § 5 Absätze 2 und 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  - 1) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
  - 2) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschlussnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber\*innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Es können maximal 170 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschlussnote	Mathematiknote	Physiknote	Weitere zu berücksichtigende Kri- terien
Die erreichte Punktzahl für die Abschlussnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Die erreichte Punkt- zahl für die Mathema- tiknote ergibt sich aus folgender Be- rechnungsformel:	Die erreichte Punkt- zahl für die Phy- siknote ergibt sich aus folgender Be- rechnungsformel:	<ul> <li>Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 10 Punkte</li> <li>Einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten = 5 Punkte</li> <li>Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten= 5 Punkte</li> </ul>
N = 30*(4-Note)	M = 10*(4-Note)	P = 10*(4-Note)	K = Punkte für weitere zu berück- sichtigende Kriterien

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschlussnote, der Mathematik- und der Physiknote sowie der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien:

G = N + M + P + K.

- (4) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung (§ 6).
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters des Bachelorstudiums erbracht werden und die bzw. der Bewerber/in dies zu vertreten hat.

#### § 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung nimmt die Prüfungskommission die Aufgaben einer Auswahlkommission wahr.
- (2) Stimmberechtigung der Mitglieder sowie Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission regelt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt
- (4) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.